

Der Status der Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach dem Gemeindegesetz, den Geschäftsordnungen der Gemeinden für den Gemeinderat¹⁰⁴ und der allgemeinen Übung. Entsprechend ihrer Angelobung sind die Gemeinderatsmitglieder zur freien, nur der Rücksicht auf das öffentliche Wohl der Gemeinde verpflichteten Ausübung ihres Mandats angehalten. Sie sind rechtlich weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Auch wenn der Grundsatz des freien Mandats der Gemeinderatsmitglieder, anders als für die Mitglieder des Landtags,¹⁰⁵ gesetzlich oder satzungsmässig nicht geregelt ist, zwingen die allgemeinen Grundsätze der repräsentativen Demokratie¹⁰⁶ und der Rechtsstaatlichkeit¹⁰⁷, aber auch die Gewährleistung der Gemeindeautonomie¹⁰⁸ zu dessen Anerkennung. Aus dem Status der Gemeinderatsmitglieder ergibt sich des weiteren ein Recht auf Mitwirkung im Gemeinderat, darunter das Recht auf Ladung zu den Gemeinderatssitzungen, auf Worterteilung und auf Stellung von Anträgen. Demgegenüber bestehen auch die Pflicht zu Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates,¹⁰⁹ die Pflicht, in den Ausstand zu treten, wenn Entscheidungen des Gemeinderates in einer Angelegenheit dem Gemeinderatsmitglied selbst, seinen Angehörigen oder von ihm Vertretenen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können,¹¹⁰ sowie die gesetzlich nicht geregelte Pflicht zur Verschwiegenheit in den Fällen, die der Geheimhaltung unterliegen.¹¹¹

¹⁰⁴ Soweit solche von den Gemeinden aufgestellt sind.

¹⁰⁵ Art. 57 Verf.

¹⁰⁶ Der freie Wählerwille findet sein Pendant in dem freien Mandat des vom Bürger gewählten Repräsentanten.

¹⁰⁷ Die eine Zurechenbarkeit von Entscheidungen an die Träger von Kompetenzen verlangt.

¹⁰⁸ Sie kann nur funktionieren, wenn ihre Repräsentanten dem Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner und nicht anderen Gruppierungen (Parteien) verpflichtet sind.

¹⁰⁹ Art. 54 GemG.

¹¹⁰ Art. 55 GemG.

¹¹¹ Die Geschäftsordnungen für den Gemeinderat z.B. der Gemeinden Mauren und Triesen verpflichten die Gemeinderatsmitglieder zur Verschwiegenheit über jene Verhandlungen, in denen eine Geheimhaltung erforderlich ist. Die Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz, abgedruckt in: Das Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Hrsg. Salzmänn-Schunck-Hofmann-Schrick, Siegburg 1965, S. 163, bestimmt in § 24 als Gegenstände, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, insbesondere Personalangelegenheiten, Steuerersachen, persönliche Angelegenheiten der Gemeindeeinwohner, Verhandlungen über Grundstücksangelegenheiten und die Vorberatung von Bauleitplänen.